

# Vorwort

Wie brennend nach 350 Jahren die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit des Erwachsenentaufritus des *Rituale Romanum* geworden war, zeigt nichts besser als die Tatsache, daß die Ritenkongregation sich noch am Vorabend des Konzils im Jahre 1962 zu einem seit den Tagen Pauls V. unerhörten Schritt entschloß. Sie gab die Erlaubnis, den Erwachsenentaufritus des *Rituale Romanum* in sieben (oder entsprechend weniger) Etappen über die Zeit der Taufvorbereitung zu verteilen. Damit war der erste entscheidende Schritt in eine Richtung getan, in die Sehnsucht und Ungeduld sowohl der Seelsorger wie der Liturgiker gegangen waren: Resakralisierung des Katechumenats (das inzwischen längst keine ausschließliche Angelegenheit der Missionen mehr ist), «Ent-Zerebralisierung» durch Wiederherstellung der ursprünglich gemeinten Funktionen der einzelnen Elemente des Erwachsenentaufritus.

Die Historiker werden es der Ritenkongregation einmal als Ruhmestitel anrechnen, daß sie bei dieser Gelegenheit – ohne noch ein Konzil im Rücken zu haben – eine Reihe wohlüberlegter und kluger Ansätze zu größerer Flexibilität des Ritus gemacht hat. Trotzdem war 1962 hier nicht möglich, was 1965 möglich war, nachdem das Konzil in seinen beiden Dokumenten über die Liturgie und die Missionen die Idee des in Etappen aufgeteilten ritus

solemnior baptizandi adultos aufgegriffen aber zugleich im Art. 66 der Liturgiekonstitution die Gesamtreform dieses Ritus im Geist der von der gleichen Konstitution entwickelten Prinzipien angeordnet hatte. Vor diesem Hintergrund hat das *Consilium ad exsequendam Constitutionem de S. Liturgia* im Jahre 1965 einen neuen Erwachsenentaufritus für ein von den Bischöfen des *Consiliums* zu leitendes Experiment freigegeben können.

In die Zwischensituation zwischen beginnendem Experiment und endgültigem Ritus (der ja erst der von den Bischofskonferenzen im Sinne von Art. 39 der Liturgiekonstitution zu adaptierende Ritus eines neuen *Rituale Romanum* sein wird) trifft dieses Heft und möchte das theologische Klima mit-schaffen helfen, in dem allein Umschichtungen von solcher Bedeutung für die Zukunft der Kirche gelingen können. Das Heft schweigt bewußt von den Problemen der Kindertaufe, nicht nur weil hier die Reformarbeiten noch nicht entsprechend weit gediehen sind, sondern weil ja auf Geheiß des Konzils (Liturgiekonstitution Art. 67) zum ersten Mal in der Geschichte des katholischen Taufritus durch Respektierung der «vera condicio infantium» ein eigener (nicht mehr mit dem Erwachsenentaufritus praktisch fast identisch) Kindertaufritus erstehen soll.